



V e r o r d n u n g

Auf Grund des § 4 des Gemeinde-Wasserversorgungsgesetzes, LGBl. Nr. 38/1956 idgF. 25/1971 und der §§ 40 Abs. 1 und 43 der OÖ. Gemeindeordnung 1979, LGBl. Nr. 119 idgF. wird im Einvernehmen mit dem Amt der OÖ. Landesregierung und auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Vöcklabruck vom 18.5.1993, in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 14. Dezember 2007 folgende

Wasserleitungsordnung

erlassen:

Wasserleitungsordnung

Inhalt

Seite

§	1	Versorgungsbereich	
§	2	Anschlusszwang	
§	3	Ausnahmen vom Anschlusszwang	
§	4	Eigenversorgungsanlagen	
§	5	Anmeldung zum Wasserbezug	
§	6	Versorgungsleitung	
§	7	Anschlussleitungen	
§	8	Innenleitungen	
§	9	Wasserzähler	
§	10	Wasserbezug	
§	11	Einschränkung bzw. Unterbrechung der Wasserlieferung	
§	12	Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen	
§	13	Strafbestimmungen	
§	14	Inkrafttreten	

§ 1

Versorgungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Stadtgemeinde Vöcklabruck und unter die Bestimmungen des Gemeinde-Wasserversorgungsgesetzes LGBl. 38/1956 idgF. 35/1971 fallenden Anschlüsse an die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Vöcklabruck (im folgenden kurz „Wasserversorgungsanlage“ genannt), Anwendung.

§ 2

Anschlusszwang

Für die im Versorgungsbereich der Wasserversorgungsanlage liegenden Gebäude, Betriebe, Anlagen und sonstigen Objekte, in denen Wasser verbraucht wird, besteht nach Maßgabe der Bestimmungen des Gemeinde-Wasserversorgungsgesetzes Anschlusszwang.

§ 3

Ausnahmen vom Anschlusszwang

Für die Gewährung einer Ausnahme vom Anschlusszwang sind die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 des Gemeinde-Wasserversorgungsgesetzes maßgeblich.

§ 4

Eigenversorgungsanlagen

- 1) Auf Grundstücken und in Objekten, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der Betrieb einer Eigenversorgungsanlage für Trinkwasser unzulässig.
- 2) Wenn Eigenversorgungsanlagen betrieben werden, müssen alle Auslässe dieser Anlagen mit der Aufschrift „kein Trinkwasser“ gekennzeichnet werden (Ö-NORM B 2531, Teil 1 und 2).
- 3) Zwischen der Eigenversorgungsanlage und den an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Verbraucheranlagen darf keine körperliche und hydraulisch wirksame Verbindung bestehen (Ö-NORM B 2531, Teil 1 und 2).

§ 5

Anmeldung zum Wasserbezug

- 1) Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich anzumelden.
- 2) Grundstückseigentümer, für die die Anschlusspflicht nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die Wasserleitung einbringen.
- 3) Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugspflichtig.
- 4) Das Wasser wird entsprechend den jeweils im Rohrnetz herrschenden Druck- und Qualitätsverhältnissen, jedoch auf alle Fälle in hygienisch einwandfreier Beschaffenheit gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien geliefert. Es kann grundsätzlich ohne Einschränkung im Umfang der jeweiligen Anmeldung Wasser aus der Anschlussleitung bezogen werden.

§ 6

Versorgungsleitung

Bei der Versorgungsleitung handelt es sich um jene Wasserleitungsstränge, die dazu bestimmt sind, Wasser für eine Mehrzahl von Objekten zu liefern und die betrieblich zur Wasserversorgung gehören.

§ 7

Anschlussleitungen

- 1) Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers. Sie beginnt mit der Abzweigung von der Versorgungsleitung und endet nach der Mauerdurchführung des anzuschließenden Gebäudes. In die Anschlussleitung wird vor der Grundgrenze eine Absperrvorrichtung eingebaut. Das Wiederschütten, Verdichten und Herstellen der Oberfläche in Privatgrundstücken erfolgt durch den Grundeigentümer oder auf dessen Kosten.
- 2) Die Lichtweite der Anschlussleitung wird von der Stadtgemeinde entsprechend dem genehmigten Wasserbezug bemessen. Sie soll nicht kleiner sein als DN 25.
- 3) Für ein Grundstück ist in der Regel nur eine Anschlussleitung zu verlegen.
- 4) Über Antrag des Grundstückseigentümers können jedoch in begründeten Fällen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, weitere Anschlüsse von der Stadtgemeinde Vöcklabruck genehmigt werden.
- 5) Grenzt ein Grundstück nicht direkt an das öffentliche Gut und wird jenes mittels eingeräumtem Geh- und Fahrrecht erschlossen, so erfolgt die Herstellung des Wasserleitungsanschlusses von der öffentlichen Versorgungsleitung weg bis 1 m in das an das öffentliche Gut angrenzende Grundstück hinein. Dort wird auf Kosten der

Stadtgemeinde ein Schacht mit einer Wasserzähleinrichtung gesetzt. Der/die Anschlusswerber(in) hat die Hausanschlussleitung von diesem Schacht weg auf seine/ihre Kosten zu errichten. Das Zuschütten, Verdichten und Wiederherstellen der Oberfläche im Bereich des von der Stadtgemeinde hergestellten Schachtes im Privatgrundstück erfolgt durch den/die Anschlusswerber(in) bzw. auf dessen/deren Kosten.

- 6) Die Herstellung der Anschlussleitung außerhalb des Gebäudes wird auf Grund des Antrages des Grundstückseigentümers durch die Stadtgemeinde gemäß den Bestimmungen der Ö-NORM 2532 vorgenommen.
- 7) Wenn für Grundstücke keine Anschlusspflicht besteht, ist die Auflassung von Anschlüssen dann zulässig, wenn der Anschluss schriftlich gekündigt wurde oder wenn durch drei Jahre kein Wasser bezogen wurde. Die Kosten für die Auflassung des Anschlusses hat der Grundstückseigentümer oder dessen Rechtsnachfolger zu tragen.
Bei Grundstücken (Gebäude, Betriebe und Anlagen), die durchgehend länger als sechs Monate unbenützt bleiben und somit weder Trink- noch Nutzwasser benötigt wird, kann über Ansuchen des Grundstückseigentümers der Anschluss für diese Zeit auf seine Kosten durch die Stadtgemeinde Vöcklabruck stillgelegt werden. Bei Gartengrundstücken kann über Ansuchen der Grundstückseigentümer der Anschluss während der Wintermonate auf Kosten des Antragstellers durch die Stadtgemeinde stillgelegt werden.
- 8) Die Absperrvorrichtungen in der Anschlussleitung vor dem Wasserzähler dürfen nur von Bediensteten der Stadtgemeinde oder deren Beauftragten bedient werden.
- 9) Die Anschlussleitung bis zum Gebäude (Teil A gemäß § 7 Abs. 1) ist Eigentum der Stadtgemeinde und wird von dieser auf eigene Kosten erhalten.

Innenleitungen

- 1) Die Innenleitungen bzw. die Verbrauchsanlage des Grundstückeigentümers umfassen alle Rohrleitungen, Armaturen sowie die Absperrvorrichtung vor und nach dem Wasserzähler.
- 2) Für die fachgemäße Herstellung und Erhaltung der Innenleitungen bzw. der Verbrauchsanlage der Absperrventile vor und nach dem Wasserzähler sowie des Rückflussverhinderers ist der Grundstückseigentümer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überlässt. Schäden an der Anlage sind unverzüglich zu beheben. Die Verbrauchsanlage darf nur vom befugten Installateur unter Beachtung der Ö-NORM B 2531 und der Vorschriften der Stadtgemeinde ausgeführt und erhalten werden. Soweit eine einschlägige Prüfmarke der ÖVGW für Rohrleitungen, Armaturen und Geräte zuerkannt ist, dürfen nur solche Erzeugnisse verwendet werden.
- 3) Die Verbrauchsanlage darf erst in Betrieb genommen werden bzw. wird der Wasserzähler der Stadtgemeinde erst dann eingebaut, wenn der Grundstückseigentümer der Stadtgemeinde eine auch vom Installateur mitunterzeichnete Fertigstellungsmeldung vorgelegt hat.
- 4) Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, die geeignet sind, das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern, bedürfen unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen der Zustimmung der Stadtgemeinde. Sie müssen so eingerichtet sein, dass ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz sicher verhindert wird.
Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen ist nur zulässig, wenn diese den Richtlinien der ÖVGW entsprechen.

- 5) Hydraulische Anlagen (z.B. Waschanlagen, Drucksteigerungsanlagen und dgl.) dürfen nur mit Zustimmung der Stadtgemeinde an die Innenleitungen angeschlossen werden. Sie müssen die erforderlichen Sicherheitseinrichtungen (Rohrtrenner, freier Auslauf, Wassermangelschalter und dgl.) besitzen.

In besonderen Fällen (hohe Gebäude usw.) kann die Stadtgemeinde den Einbau und den Betrieb einer Drucksteigerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers vorschreiben.

- 6) Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.

- 7) Brandbekämpfungseinrichtungen sind nach den Vorschriften der zuständigen Behörden im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde und der Feuerwehr herzustellen (Ö-NORM B 2531, Teil 1 und 2). Wird Löschwasser aus der Innenleitung entnommen, so hat dies aus hygienischen Gründen über einen Zwischenbehälter (Ö-NORM B 2531, Teil 1 und 2) zu erfolgen oder es ist am Beginn der Löschwasserleitung ein ÖVGW-geprüfter Rohrtrenner einzubauen oder es sind am Ende der Löschwasserleitung Verbrauchseinrichtungen anzuschließen, die eine ständige, ausreichende Durchströmung der Löschwasserleitung gewährleisten. Diese Löschung ist jedoch nur dann zuverlässig, wenn der zu erwartende Wasserverbrauch des auf den Feuerlöschbedarf zu dimensionierenden Wasserzählers liegt.

- 8) Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art sind unmittelbar vor deren Anschluss an die Kaltwasserleitung eine Absperreinrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner und ein Sicherheitsventil einzubauen und laufend zu warten. Die Ablaufleitung des Sicherheitsventiles muss so bemessen sein, dass bei voller Öffnung des Sicherheitsventiles die ausströmende Wassermenge sicher abgeleitet wird.

Rückflussverhinderer, Rohrtrenner und Sicherheitsventile müssen die Prüfmärke der ÖVGW besitzen.

- 9) Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtgemeinde ist das Betreten des Grundstückes und der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Abnehmers zu gestatten, soweit dies für die Überprüfung der technischen Einrichtungen der Innenleitungen oder der Einhaltung der Wasserleitungsordnung erforderlich ist.
- 10) Die Stadtgemeinde ist befugt, die Innenleitungen jederzeit zu überprüfen. Mängel sind vom Abnehmer innerhalb der von der Stadtgemeinde festgelegten Frist beheben zu lassen.
- 11) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenützt bezogen wurde (z.B. Undichtheiten, Rohrgebrecen, offene Entnahmestellen und dgl.).
- 12) Die an das Versorgungsnetz angeschlossenen Innenleitungen dürfen in keiner körperlichen und hydraulisch wirksamen Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen (Ö-NORM B 2531, Teil 1).
- 13) Die Verwendung der Innenleitungen als Schutzerder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig (Ö-NORM B 2532, Punkt 6 und Ö-NORM B 2531, Teil 1).

§ 9

Wasserzähler

- 1) Wasser wird ausschließlich über Wasserzähler abgegeben. Der Wasserzähler wird von der Stadtgemeinde beigestellt und eingebaut. Dieser bleibt im Eigentum der Stadtgemeinde. Für die Anschaffung, Instandhaltung und zeitgerechte Eichung des Wasserzählers gemäß den geltenden Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes sowie für die Instandhaltung wird eine Zählermiete eingehoben.

- 2) Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen. Die Absperrvorrichtung in der Durchflussrichtung nach dem Wasserzähler ist mit einer Entleerungsmöglichkeit zu versehen. Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist außerdem ein Rückflussverhinderer einzubauen.

- 3) Der Grundstückseigentümer hat für die Unterbringung des Wasserzählers nach Anordnung der Stadtgemeinde einen verschließbaren Schacht, eine Mauernische oder einen anderen geeigneten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Stadtgemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen. Der Grundstückseigentümer haftet für alle durch äußere Einwirkungen an der Wasserzähl-anlage (Zähler, Absperrvorrichtung, Rückflussverhinderer) entstandene Schäden für die er zivilrechtlich einzustehen hat.

- 4) Ist über Anordnung der Stadtgemeinde ein Wasserzählschacht erforderlich, ist er vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten nach Angaben der Stadtgemeinde zu errichten (Mindestausmaß 1 m Durchmesser). Im Schacht sind Steigeisen anzubringen. Wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Wasserzählschacht wasserdicht zu bauen (z.B. Fertigteilschacht). Der Stadtgemeinde ist es vorbehalten, auf Kosten des Grundstückseigentümers den Wasserzählschacht selbst beizustellen.
Die Entfernung der Frostschutzeinrichtung vor jeder Ablesung oder vor der Auswechslung des Zählers obliegt dem Grundstückseigentümer, desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel. Befindet sich der Wasserzählschacht in Hauseinfahrten oder in anderen privaten Verkehrsflächen, so hat der Grundstückseigentümer über Aufforderung der Stadtgemeinde zu sorgen, dass während der Ablesung oder während der Montagearbeiten diese Verkehrsfläche nicht benützt oder sonst beeinträchtigt wird.

- 5) Wird vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag der Stadtgemeinde einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer. Zeigt der Wasserzähler falsch, so wird die Wassergebühr entsprechend dem gleichen Zeitraum des Vorjahres vorgeschrieben. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Vorschreibung nach den Angaben des neuen Wasserzählers.
Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt. Die Kosten der Überprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten der Stadtgemeinde.
- 6) Wird Wasser unbefugt ohne Zählung entnommen, so ist die Stadtgemeinde berechtigt, eine Verbrauchsmenge zu schätzen und mit dem Tarifsatz vorzuschreiben, unbeschadet allfälliger anderer Strafbestimmungen.
- 7) Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Stadtgemeinde unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Grundstückseigentümer.
- 8) Der Grundstückseigentümer hat die Zähleranlage und die Zähleranzeige öfter zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.
- 9) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Grundstückseigentümer überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der Stadtgemeinde.

§ 10

Wasserbezug

- 1) Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem in der Anmeldung angeführten Zweck entnommen werden. Es ist untersagt, den nur für Haushalt angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen.
Die Weiterleitung von Wasser an Dritte ist verboten.

- 2) Änderungen in der Person des Grundstückseigentümers sind der Stadtgemeinde binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der neue Grundstückseigentümer tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber der Stadtgemeinde ein und haftet neben diesem auch für Zahlungsrückstände.

§ 11

Einschränkung bzw. Unterbrechung der Wasserlieferung

- 1) Die Stadtgemeinde kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
 - a) wegen Wassermangel der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann;
 - b) Schäden an den Wasserversorgungseinrichtungen auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen;
 - c) Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen;
 - d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug unbedingt auf ein Mindestmaß einzuschränken.

- 2) Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung nach Absatz 1 lit. a bis c ist von der Stadtgemeinde nach Möglichkeit zeitgerecht kundzumachen. Sie tritt mit Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel und im Bereich der Betroffenen (Gartenzäune etc.) in Kraft, sofern nicht darin ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
Bei Gefahr im Verzug kann die Kundmachung im Falle kurzfristiger Beschränkungen entfallen; bei länger andauernden Beschränkungen ist die Kundmachung unverzüglich nachzuholen.
- 3) Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung ist aufzuheben, wenn der Grund für diese Maßnahmen weggefallen ist.

§ 12

Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen

- 1) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Die Feuerwehr darf nur geschulte Personen zur Bedienung der Hydranten einsetzen. Sie hat weiters für die im Rahmen von Übungen vorgesehene Wasserentnahme der Stadtgemeinde Entnahmestellen und Dauer der Entnahme zeitgerecht bekanntzugeben. In Brandfällen ist eine entsprechende Meldung an die Stadtgemeinde im Nachhinein vorzunehmen.
- 2) Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke z.B. Straßensprengen, Kanalspülen usw. wird von der Stadtgemeinde einvernehmlich mit der jeweiligen Dienststelle festgelegt, welche Hydranten benützt werden dürfen und wie die entnommene Wassermenge ermittelt und verrechnet wird. Für die Bedienung der Hydranten dürfen nur geschulte Personen eingesetzt werden.
- 3) Die Bewässerung von Grünanlagen aus Hydranten ist nicht zulässig; Bewässerungsanlagen für Grünanlagen sowie öffentliche Auslaufbrunnen und Springbrunnen sind über Wasserzähler anzuschließen.

- 4) Die Wassergabe für private Zwecke z.B. Bauführungen, Veranstaltungen usw. erfolgt ausschließlich über Wasserzähler zu nachstehenden Bedingungen:
- a) Festlegung der Entnahmestelle und der Dauer der Entnahme durch die Stadtgemeinde;
 - b) die Entnahmestelle (z.B. Standrohr, Wasserzähler, Absperrventil) wird von der Stadtgemeinde gegen eine Benützungsgebühr zur Verfügung gestellt;
 - c) der Einbau der Entnahmeeinrichtung, die Inbetriebsetzung und die Außerbetriebnahme erfolgen gegen Verrechnung ausschließlich durch Organe der Stadtgemeinde. Der Bewilligungsinhaber darf nur das Absperrventil der Entnahmeeinrichtung nicht aber den Hydranten selbst betätigen.
 - d) Die Entnahmeeinrichtung und der Hydrant sind vom Bewilligungswerber gegen Frost zu schützen;
 - e) Für alle Schäden an der Entnahmeeinrichtung an Hydranten und an Dritten haftet der Bewilligungswerber. Schäden sind sofort der Stadtgemeinde zu melden;
 - f) Die Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus Hydranten ist an der Entnahmestelle bereitzuhalten.
- 5) Grundstückseigene Hydranten und Feuerlöscher sind grundsätzlich mit Plomben zu versehen. Sie dürfen nur zu Feuerlöschzwecken verwendet werden. Die Eigentümer sind verpflichtet, jede Entfernung oder Beschädigung dieser Plomben sofort der Stadtgemeinde zu melden.

§ 13

Strafbestimmungen

- 1) Übertretungen dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen des § 6 des Gemeinde-Wasserversorgungsgesetzes bestraft.
- 2) Die Zwangsvollstreckung erfolgt gemäß § 62 der OÖ. Gemeindeordnung 1979, LBGL. Nr. 119 idgF.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Diese Wasserleitungsordnung wurde mit Erlass des Amtes der OÖ. Landesregierung vom 21. Jänner 1994, Zl. I/810-0-1994-Dr. Sa/Ai gemäß § 4 Abs. 4 des Gemeinde-Wasserversorgungsgesetzes LGBl. 38/1956 idgF. 25/1971 und vom 8. Jänner 2008, IKD(Gem)-542415/36-2008-Si/Gan und gemäß § 4 Abs. 4 Oö. Wasserversorgungsgesetz, LGBl. Nr. 24/1997, aufsichtsbehördlich genehmigt.

Diese Verordnung ist daher am 1. Februar 2008 in Kraft getreten.